Freiheit und Gesellschaft

Aufgaben

1 Geben Sie den vorliegenden Text wieder. (Material)

(30 BE)

2 Setzen Sie die Ausführungen Honneths (Material) in Beziehung zu Rousseaus Konzeption vom Gesellschaftsvertrag.

(40 BE)

3 Diskutieren Sie vor dem Hintergrund der Ausführungen Honneths (Material), welche Rolle andere Menschen für die Freiheit des Einzelnen spielen. Beziehen Sie dabei die Theorie Freuds zur menschlichen Psyche mit ein.

(30 BE)

Name, Vorname: ____

Material

Axel Honneth: Drei, nicht zwei Begriffe der Freiheit (2015)

Auf der einen Seite, so glauben wir, gehört zur normativen Kultur der Moderne ein bloß „negativer" Begriff von Freiheit, der darin besteht, dem Einzelnen eine möglichst umfangreiche, vor äußeren Eingriffen geschützte Sphäre der rein persönlichen Interessenverfolgung einzuräumen, auf der anderen Seite aber sind wir ebenso stark davon überzeugt, dass die individuelle Freiheit erst eigentlich darin besteht, sich im Handeln an persönlich für richtig gehaltenen Gründen zu orientieren und in dem Sinn selbst zu bestimmen[1]. […] Im Folgenden möchte ich die These vertreten, dass diese […] Zweiteilung unserer Freiheiten in einer gravierenden Hinsicht unvollständig ist; denn in beiden Modellen wird die Möglichkeit ausgeschlossen, dass sich die Absichten eines Aktors[2] nur im wechselseitigen Zusammenwirken zwischen mehreren Subjekten formieren und auch nur erst im gemeinschaftlichen Handeln ungezwungen realisiert werden können. […]

Ich denke an unsere regelmäßige oder nur gelegentliche Mitwirkung an Prozessen der demokratischen Willensbildung, wie wir sie dann vollziehen, wenn wir an politischen Diskussionen teilnehmen, zu Protesten aufrufen, Stellungnahmen unterschreiben oder auch nur Handzettel auf einer Demonstration verteilen. Was an derartigen Handlungen zunächst und unmittelbar auffällt, ist, wie schwierig, ja unmöglich es ist, sie mit Hilfe der herkömmlichen Kategorie der negativen Freiheit zu beschreiben, obwohl wir sie doch wohl als individuelle Vollzüge von Freiheit wahrnehmen. Gewiss, wir machen bei politischen Stellungnahmen der genannten Art davon Gebrauch, dass uns ein rechtlich geschützter Raum der staatlichen Nichteinmischung zur Verfügung steht, der es uns erlaubt, unsere Überzeugungen in der Öffentlichkeit frei und ungezwungen kundzutun; aber bereits die Vorstellung, als Urheberin einer solchen Meinungskundgabe allein das isolierte, von allen anderen abgeschnittene „Ich" zu begreifen, wie es das Modell der negativen Freiheit nahelegt, erst recht aber der damit verknüpfte Gedanke, die Handlung als bereits mit dieser Kundgabe für abgeschlossen und also für das Ende des Freiheitsvollzugs zu halten, ist einigermaßen irreführend. Die politische Überzeugung, die in den öffentlichen Stellungnahmen geäußert wird, wäre irgendwie falsch beschrieben, wenn sie auf den privaten Willensentschluss eines einsam agierenden Subjekts zurückgeführt würde; die individuelle Willensbestimmung wird hier weder rein monologisch vorgenommen, noch zielt sie irgendwie auf eine bloß private Verwirklichung ihres Gehalts. […]

Nun ließe sich gegen die bislang entwickelte Argumentation einwenden, dass die aufgeführten Beispiele vielleicht Fälle nicht von negativer, sondern von positiver Freiheit darstellen […] Mit Konzepten positiver Freiheit soll bekanntlich verhindert werden, dass wir eine individuelle Handlung allein schon deswegen „frei" nennen, weil ihr bei der Ausführung keine äußeren, willkürlich gesetzten Hindernisse im Wege stehen; zu diesem Zweck wird versucht, die Freiheit einer Handlung an die zusätzliche Bedingung zu knüpfen, dass durch sie höhere Ziele oder Werte realisiert werden […] Solange wir allerdings unter einer derart charakterisierten Freiheit wiederum nur eine Tätigkeit verstehen, die ein einzelnes Subjekt vollzieht, […] scheint es auf der Hand zu liegen, dass sich mit ihrer Hilfe die zuvor beispielhaft genannten Handlungen nicht in ihrem Freiheitscharakter erschließen lassen; denn deren Besonderheit bestand doch gerade darin, dass mehrere Subjekte füreinander tätig sein mussten, um das zu realisieren, was sie aus ihrer je individuellen Perspektive als eine gemeinsame Ausübung von Frei-

[1] Honneth bezieht sich hier mit dem Begriff „individuelle Freiheit" auf eine zweiteilige Unterscheidung von „positiver" Freiheit (im Sinn der Möglichkeit, nach selbstgesetzten Maximen bzw. Zielen zu handeln) und „negativer" Freiheit (im Sinn von Freiheit von Einschränkungen der Handlungsmöglichkeiten) des russisch-britischen Philosophen Isaiah Berlin (1909–1997).

[2] Aktor – technisches Bauelement, das aktiv und veränderlich in geregelte Prozesse eingreift. Der Begriff wird hier auf das Zusammenwirken von Subjekten übertragen, die als sich gegenseitig regelnde Aktoren verstanden werden.

heit erleben. Die Übereinstimmung mit der Vorstellung der positiven Freiheit besteht hier zwar vielleicht darin, dass sich auch die Bürgerinnen und Bürger […] an gewissen Idealen orientieren müssen – sagen wir dem Gut einer gleichberechtigten Ausübung von Volkssouveränität […] –, um in der gemeinten Weise füreinander tätig sein zu können; aber es ist dieses „Füreinander“, welches den ganzen Unterschied zur herkömmlichen Idee positiver Freiheit ausmacht, weil in der demokratischen Willensbildung […] das erstrebte Gut nur verwirklicht werden kann, wenn mehrere Subjekte ungezwungen Handlungen vollziehen, die sich wechselseitig ergänzen und somit ein freies Zusammenwirken ermöglichen.

Axel Honneth: Drei, nicht zwei Begriffe der Freiheit, in: ders.: Die Armut unserer Freiheit, Berlin 2020, S. 139 ff.

Hinweise
Axel Honneth (*1949) war bis 2015 Professor für Philosophie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main.

Der Textauszug stammt aus einem zuerst im Jahr 2015 veröffentlichten Aufsatz.